

# **Soziale Arbeit gegen das Überwachungsgesetz.**

## ***Zur Kritik der Legitimation sozialer Kontrolle.***

Der vorliegende Beitrag bezieht sich auf das nationale Überwachungsgesetz, welches, nach dem erfolgreich zustande gekommenen Referendum, am 25. November 2018 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird. Es handelt sich dabei nicht um einen Argumente unterschiedlicher Ausrichtung abwägenden Text, sondern vielmehr um eine klar politisch ausgerichtete Positionierung Sozialer Arbeit gegen das Überwachungsgesetz. Die Argumentation basiert auf den gemeinsamen inhaltlichen Auseinandersetzungen des «Bündnisses Soziale Arbeit – Gegen Überwachung» (weitere Informationen finden sich im untenstehenden Kasten).

### **Überwachung wird gesetzlich verankert**

Im Kern wird mit dem neuen Überwachungsgesetz auf Bundesebene die Möglichkeit geschaffen, Bürger\*innen, welche durch Sozialversicherungen unterstützt werden, beim Verdacht auf Missbrauch durch private Detektive überwachen zu lassen (weitere Informationen zum Überwachungsgesetz finden sich im untenstehende Kasten). Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen sind immer auch Zeichen der Zeit, so lässt sich ausserdem in anderen Bereichen und gegenüber marginalisierten Gruppen – wie bspw. Sozialhilfeempfangenden oder Asylsuchenden – schon länger eine verschärfte Kontrolle und die Einschränkung individueller Rechte beobachten. Mit dem nationalen Gesetz soll also die bisher illegale, aber trotzdem bestehende Praxis privater Kontrollorgane (Sozialdetektive) zur Observation von Sozialversicherten gesetzlich legalisiert werden, wodurch sich die Schweiz in Richtung eines autoritären Staates zu entwickeln droht.

### **Soziale Arbeit und Demokratie**

Wir stehen für eine Soziale Arbeit ein, welche die eigene und alltägliche Praxis als Ausdruck gesellschaftlicher Verteilungskämpfe erkennt und ihre gesellschaftliche Rolle historisch und institutionell nicht unabhängig von sozialer Ungleichheit und Ungerechtigkeit versteht.<sup>1</sup> Sozialer Arbeit liegt ein theoretisches Konzept zugrunde, welches die eigenen Interventionen gegenüber Individuen am Anspruch misst, eine Vergrösserung des Umfangs von Mündigkeit und der Möglichkeit gegenseitiger Verständigung zu erreichen. Ihre demokratische Funktion liegt demzufolge in der Entwicklung und Stärkung individueller Mündigkeit wie auch kollektiver Selbstbestimmung und orientiert sich an gesellschaftlicher Solidarität. Die zentrale Rolle einer so begründeten Sozialen Arbeit liegt darin, konkrete Erfahrungen der betroffenen Personen in Verständigungsprozessen zugänglich zu machen, diese zu berücksichtigen und die Optionen an gemeinsamen Deutungen zu erhöhen. Wo allerdings Informationen und deren Verarbeitung allzu stark formalisiert werden, werden die gemeinsamen Verständigungs- und Aushandlungsprozesse zwischen Betroffenen und Sozialarbeitenden erschwert und konkrete Erfahrungen geraten aus dem Blick (Vogel 2018).

---

<sup>1</sup> Die vorliegenden Ausführungen basieren massgeblich auf den theoretischen Überlegungen von Martin Graf und Christian Vogel, die sich in den vergangenen 20 Jahren für eine kritische und offensive Soziale Arbeit eingesetzt haben und damit der spezifisch schweizerischen Situation der direkten Demokratie im Verhältnis zur Sozialen Arbeit gerecht werden. Die Überlegungen einer bildungs- und gesellschaftstheoretischen Begründung von sozialpädagogischem Handeln wurde von Graf 1996 erstmals entwickelt und unter anderem 2012 in einem Beitrag auf die direktdemokratische Struktur in der Schweiz bezogen.

## Zur Kritik der Legitimation sozialer Kontrolle

Was bedeutet diese demokratische Orientierung für das konkrete praktische Handeln in der Sozialen Arbeit? Jegliche soziale Kontrolle ist legitimationsbedürftig, was auch für alle Eingriffe sozialstaatlicher Institutionen (wie auch Versicherungen) in die Privatheit ihrer Bürger\*innen gilt. Eingriffe in private Lebenswelten müssen sich legitimieren lassen, sonst handelt es sich um eine ungerechtfertigte Form von Herrschaft, die sich als scheinbar notwendige Form der Kontrolle ausgibt. Die öffentlich aufgeheizte Diskussion um die missbräuchliche Verwendung von Unterstützungsleistungen geht mit einer Verstärkung von Repression einher, welche mit der vermeintlichen Notwendigkeit der Kontrolle legitimiert wird. Soziale Arbeit hingegen ist verpflichtet, die Bürger\*innen als Gesellschaftsmitglieder «vor der faktischen Gewalt ökonomischer, sozialer und psychischer Abhängigkeit zu sichern» (Graf 2012, S. 89). Das Überwachungsgesetz, als eine verstärkte rechtliche Rahmung sozialer Kontrolle, hat sich daran messen zu lassen, inwiefern es die Autonomie von Bürger\*innen eingrenzt, gleichsam Erfahrungen aus dem Verständigungsprozess ausschliesst und damit neue Abhängigkeiten herstellt.

Das Gesetz ist als Resultat gesellschaftlicher Entwicklungen zu verstehen, welche einerseits auf eine verstärkte organisationale Logik und andererseits auf eine Strategie abzielen, Menschen mittels repressiver Massnahmen vom Leistungsbezug auszuschliessen (vgl. Wyss 2007). Die Sozialdetektive sind Ausdruck dieser organisationalen Logik: Im Gegensatz zu Sozialarbeitenden sind sie nicht dazu angehalten, die Situation der betroffenen Personen angemessen zu berücksichtigen. Im Überwachungsgesetz manifestieren sich die paternalistischen Vorstellungen einer politischen Mehrheit, welche sozialdisziplinierende Entwicklungen eines tendenziell autoritären Staates legalisieren.

Soziale Arbeit hat tatsächlich zu überwachen, allerdings nicht im Sinne der Erfinder des Überwachungsgesetzes aufgrund interessengesteuerter Willkür, sondern hinsichtlich der Ermöglichung von Bedingungen erhöhter Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Solidarität. Soziale Arbeit muss sich einmischen und hat sich gegen die genannten sozialpolitischen Entwicklungen zu positionieren. Deshalb sprechen wir uns zusammenfassend aus folgenden Gründen für ein NEIN gegen das ÜBERWACHUNGSGESETZ aus:

- 1) Das Überwachungsgesetz legalisiert gesellschaftliche Tendenzen eines autoritären Staates. Dagegen hat sich Soziale Arbeit jedoch an bekannten Stärken direktdemokratischer Strukturen zu orientieren.
- 2) Das Überwachungsgesetz stärkt Entwicklungen, welche Entscheidungsmacht zunehmend an eine bürokratisch-organisationale Logik binden. Soziale Arbeit hingegen orientiert sich an Klärungs- und Verständigungsprozessen, welche die Erfahrungen der betroffenen Personen einholen und Handlungsoptionen entwickeln.
- 3) Das Überwachungsgesetz schwächt Legitimationsstrategien, die sich an individueller Mündigkeit, kollektiver Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Solidarität orientieren. Die Soziale Arbeit muss sich aus einer fachlichen und politischen Perspektive gegen die illegitime Praxis privater Sozialdetektive positionieren und für eine Sichtweise einsetzen, welcher der Lebenssituationen betroffener Menschen als Bürger\*innen dieser Gesellschaft Rechnung trägt.

## Literatur:

- Graf, M. A. (1996). *Mündigkeit und soziale Anerkennung. Gesellschafts- und bildungstheoretische Begründungen sozialpädagogischen Handelns*. Weinheim: Juventa-Verlag.
- Graf, M. A. (2012). Zur Normativität von Sozialpädagogik und Sozialarbeit. In H.-U. Otto & H. Ziegler (Hrsg.), *Das Normativitätsproblem der Sozialen Arbeit. Zur Begründung des eigenen und gesellschaftlichen Handelns. Sonderheft 11* (S. 83-89). Lahnstein: Verlag Neue Praxis.
- Vogel, C. (2018). Direktdemokratischer Sozialstaat oder autoritärer Wohlfahrtsstaat? *Unveröffentlichtes Manuskript eines auf Einladung des Bündnisses gegen das Überwachungsgesetz und der Fachschaft Soziale Arbeit am 28.5.2018 gehaltenen Vortrags an der FHNW in Olten*.
- Wyss, K. (2007). *Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus*. Zürich: Edition 8.

Das **«Bündnis Soziale Arbeit – Gegen Überwachung»** besteht aus Sozialarbeitenden, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen aus der ganzen Schweiz, die sich aus einer fachlichen Perspektive gegen das neue Überwachungsgesetz im Referendum beteiligt. Im Speziellen thematisiert das Bündnis die gesellschaftlichen Veränderungen durch das Überwachungsgesetz. Informationen finden sich auf der Homepage des Bündnisses <https://buendnis.outofbounds.ch>

Beim **Überwachungsgesetz** mit dem Titel «Die gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Videoaufnahmen im öffentlichen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)», welche nach der Klage einer versicherten Person gegen das Überwachungsgesetz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelt wurde. Zentral beinhaltet das Gesetz, dass Observationen dann erlaubt sind, wenn die versicherte Person sich an einem allgemein zugänglichem und öffentlich zugänglichen Ort einsehbar ist. Siehe auch die Argumente des Referendumskomitees gegen das Gesetz.

## Autor\*innen:

Thiemo Legatis MA arbeitet als Sozialarbeiter in Basel.

Dr. Tobias Studer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

Sina Widmer studiert Soziale Arbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.